

Statuten
des
„management club Österreich“

Beschlossen in der Generalversammlung am 09. September 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins	3
2. Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins	3
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
4. Zweigstellen	4
5. Zweigvereine/Landesgruppen	6
6. Arten der Mitgliedschaft.....	7
7. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	8
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
9. Mitgliedsbeitrag	9
10. Organe des Vereins	9
11. Die Generalversammlung	10
12. Präsidiale	12
13. Der Vorstand	12
14. Der Präsident	13
15. Der Geschäftsführer	14
16. Der Rechnungsprüfer	15
17. Das Schiedsgericht	15
18. Auflösung des Vereins	15
19. Gender-Formulierung	16

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „management club Österreich“.

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien. Er stellt einen Zweigverein des Österreichischen Wirtschaftsbundes dar. Er ist wirtschaftlich, finanziell und vereinsrechtlich selbstständig. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Der management club Österreich ist gleichzeitig die Landesgruppe des management club Wien.

2. Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Ziel des gemeinnützigen Vereins, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Förderung der Allgemeinheit durch Förderung des demokratischen Staatswesens durch staatsbürgerliche Bildung und Informationsaustausch über das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Geschehen in Österreich und in Europa.

Dieses Ziel soll durch Schaffung einer Plattform und einer Gemeinschaft von Personen in Funktionen der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Politik, der Medien, der Kultur und anderer wesentlicher gesellschaftlicher Bereiche, sowie in Organisationen und Verbänden des In- und Auslandes zum Wohle der Allgemeinheit erreicht werden. Die genannten Personengruppen werden in der Folge „Zielgruppe“ genannt.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Herstellung eines Brückenschlags zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Der Zielgruppe des Vereins soll die Möglichkeit gegeben werden, um sich aktiv am öffentlichen (wirtschafts- und gesellschafts-)politischen Diskurs zu beteiligen und Ideen, Konzepte und Beiträge für eine nachhaltige, reformorientierte und zukunftsweisende Entwicklung Österreichs einbringen zu können und damit die Rahmenbedingungen für die Grundlagen unseres Gesellschafts- und Wirtschaftsmodells mitzubestimmen.

2.3. Die Ziele und der Zweck des Vereins werden insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht:

Die Organisation von Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Workshops und Vorträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie für Gäste zu aktuellen (wirtschafts- und gesellschafts-) politischen und managementrelevanten Themen.

Die Förderung aller Initiativen und Aktionen, die für die politische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Situation der Zielgruppen der dem Verein angehörenden Personen von Bedeutung sind.

Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Informationen über bestehende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Schaffung von Möglichkeiten zur gegenseitigen Kontaktaufnahme und zum Gedankenaustausch.

Kooperation mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Die ideellen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele und der Erfüllung der Vereinszwecke sind:

- (a)** Veranstaltung von Vorträgen, Workshops und Diskussionen;
- (b)** Bildungs- und Informationsveranstaltungen aller Art;
- (c)** Herausgabe von Druckwerken;
- (d)** Veranstaltungen von Enqueten, Seminaren, Tagungen und Kongressen;
- (e)** Erarbeitung und Durchführung bzw. Auftragsvergabe von Programmen oder Forschungsarbeiten;
- (f)** Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe des Vereins;
- (g)** Die Veranstaltung von Informations- und Studienreisen bzw. die Herstellung (inter-)nationaler Kontakte im Sinne des Vereinszwecks;
- (h)** Die Zurverfügungstellung der Vereinsräumlichkeiten an Mitglieder.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel hierzu werden aufgebracht durch

- (a)** Mitgliedsbeiträge;
- (b)** Einnahmen aus Veranstaltungen;
- (c)** Einnahmen aus der Herausgabe von Druckwerken;
- (d)** Einnahmen aus Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen;
- (e)** Einnahmen aus Sponsoring u.ä.;
- (f)** Einnahmen aus Kostenbeiträgen und der Weiterverrechnung von Kosten;
- (g)** sonstige Einnahmen.

4. Zweigstellen

4.1 Die Errichtung von Zweigstellen des Vereins ist zulässig.

4.2 Es können Zweigstellen des Vereins in den Bundesländern, bzw. für bestimmte Interessensgruppen, beispielsweise Studierende an den Universitäten und Fachhochschulen errichtet werden.

4.3 Jeder Zweigstelle steht ein Vorsitzender vor. Der Vorsitzende der Zweigstelle wird vom Vorstand des Vereins bestellt. Der Vorsitzende der Zweigstelle kann den Sitzungen des Vorstands beratend beigezogen werden.

4.4 Ein Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Zweigstelle nach Maßgabe der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und deren Durchführung. Der Geschäftsführer der Zweigstelle wird vom Vorstand des Vereins bestellt. Der Geschäftsführer der jeweiligen Zweigstelle ist zur Teilnahme an den Koordinationstreffen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit ist eine Vertretung zu benennen.

4.5 Die Zweigstelle wird vom Verein organisatorisch unterstützt. Darunter fällt insbesondere die Organisation, Herstellung und Bereitstellung eines Corporate Designs, Unterstützung bei Veranstaltungen, Bereitstellung von Büroinfrastruktur in den Vereinsräumlichkeiten, etc.

4.6 Die Zweigstelle hat in ihrem räumlichen und sachlichen Wirkungsbereich den Vereinszweck zu erfüllen. Insbesondere hat die Zweigstelle Mitglieder zu werben.

4.7 Die Zweigstelle kann in ihrem Bereich einen Vorstand einrichten. Ein Zweigstellen-Vorstand hat gegenüber dem Geschäftsführer des management club Österreich beratende Funktion.

4.8 Die Präsidiale auf Ebene der Zweigstelle ist ein Koordinations- und Beratungsorgan, dem der Vorsitzende der jeweiligen Zweigstelle, sowie die Regions- und Interessensvertreter der jeweiligen Landesgruppen angehören. Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitglieds der Präsidiale ist eine Vertretung zu benennen.

4.9 Koordinationstreffen haben zumindest einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitglieder der Präsidiale sind zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung vom Vorsitzenden der jeweiligen Zweigstelle schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzuladen.

4.10 Der management club ist, der korrekten Abgrenzung wegen, verpflichtet, für die laufenden Geschäfte der Zweigstelle ein eigenes Konto einzurichten, für die dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer die notwendigen Zeichnungsberechtigungen im Vier-Augen-Prinzip beim Bankinstitut zu besorgen sind.

4.11 Der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Zweigstelle sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die Verwaltung des Vermögens der Zweigstelle verantwortlich und haben diesbezüglich dem Geschäftsführer des management club Österreich eine Offenlegungspflicht. Der Jahresabschluss der Zweigstelle ist in den Jahresabschluss des management club zu integrieren.

4.12 Dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Zweigstelle obliegt deshalb die Einrichtung eines den Anforderungen der Zweigstelle entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung, die ebenfalls dem Geschäftsführer des management club zumindest einmal im Quartal vorgelegt werden muss.

4.13 Dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Zweigstelle obliegt die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, die dem Geschäftsführer des management club unmittelbar nach Finalisierung vorzulegen ist.

Signifikante Abweichungen vom Jahresvoranschlag, sowohl einnahmen-, als auch ausgabenseitig sind dem Geschäftsführer des Vereins unmittelbar mitzuteilen. Der Vorstand des management club Österreich ist berechtigt, weitere Ausgaben so weit wie möglich zu untersagen.

5. Zweigvereine/Landesgruppen

5.1 Die Errichtung von Zweigvereinen bzw. Landesgruppen des management club Österreich in den Bundesländern ist zulässig.

5.2 Zur Errichtung eines Zweigvereins ist eine Genehmigung durch den management club Österreich notwendig. Gleiches gilt in Bezug auf Inhalt und/oder Abänderung von Statuten, bzw. die Auflösung der Landesgruppe.

5.3 Die Landesgruppen haben ihren Sitz nach Möglichkeit am Sitz der jeweiligen Wirtschaftsbund Landesgruppe und erstrecken Ihre Tätigkeit auf das zuständige Bundesland. Die Zweigvereine tragen den Namen „management club in Verbindung mit dem jeweiligen Bundesländernamen“. Die Landesgruppen sind autonome Vereine, bzw. selbstständige juristische Personen und unterliegen dem österreichischen Vereinsgesetz. Der management club Österreich ist aufgrund der gemeinsamen Lokalität gleichzeitig die Landesgruppe des management club in Wien.

5.4 Die Landesgruppen sind berufen, alle Angelegenheiten, die das Interesse der Mitglieder ihres Wirkungsbereiches betreffen, zu besorgen.

5.5 Die Landesgruppen sind berechtigt, selbstständig Mitgliedsbeiträge von ihren Mitgliedern einzuheben, bzw. Geldmittel aus Sponsoring, Einkünfte aus Veranstaltungen, Subventionen, etc. zu lukrieren. Finanzielle Zuwendungen von Seiten des management club Österreich sind nicht vorgesehen.

5.6 Die Landesgruppen werden vom Verein organisatorisch unterstützt. Darunter fällt insbesondere die Organisation, Herstellung und Bereitstellung eines Corporate Designs, Unterstützung bei Veranstaltungen und die Verwaltung der Mitgliederdaten.

5.7 Die Zweigvereine haben in ihrem räumlichen und sachlichen Wirkungsbereich den Vereinszweck zu erfüllen. Insbesondere haben die Zweigvereine Mitglieder zu werben. Bei Verstößen gegen den Vereinszweck, vereinschädlichem Verhalten, bzw. groben Verstößen gegen die Vereinsstatuten kann der betroffenen Landesgruppe die Verwendung der Marke „management club“ im Vereinsnamen durch mehrheitlichen Beschluss in der Generalversammlung entzogen werden.

5.8 Die Organe der Zweigvereine sind:

(a) Generalversammlung

(b) Landesvorstand

(c) Landespräsident

(d) Landesgeschäftsführer

- (e) Landesfinanzreferent
- (f) Landesrechnungsprüfer
- (g) Regions- und Interessensvertreter (fakultativ)
- (h) Schiedsgericht

5.9 Die Aufgaben der Organe sind in den jeweiligen Statuten des Zweigvereins detailliert zu beschreiben. Die Statuten haben im Übrigen jedenfalls dem Vereinsgesetz zu entsprechen.

5.10 Die Landespräsidenten der Zweigvereine können den Sitzungen des Vorstands des management club Österreich beratend beigezogen werden.

5.11 Ein Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Landesgruppe nach Maßgabe der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und deren Durchführung. Die Landesgeschäftsführer der Landesgruppen werden von der Landesgruppen-Generalversammlung aufgrund eines Vorschlags der jeweiligen Landesgruppe des Wirtschaftsbundes bestellt. Die Landesgeschäftsführer sind zur Teilnahme an den bundesweiten Koordinationstreffen, die einmal im Jahr stattfinden sollen, verpflichtet. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit ist eine Vertretung zu benennen. Die Landesgeschäftsführer des jeweiligen Zweigvereins haben gegenüber dem Vorstand des management club Österreich beratende Funktion und können den Sitzungen des Vorstands beigezogen werden.

6. Arten der Mitgliedschaft

6.1 Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

6.2 Der Präsident des Österreichischen Wirtschaftsbundes, der Obmann des Wirtschaftsbundes Wien, der Generalsekretär des Österreichischen Wirtschaftsbundes, der Direktor des Wirtschaftsbundes Wien, der Finanzreferent des Österreichischen Wirtschaftsbundes, der Präsident des Vereins und der Geschäftsführer des Vereins haben jedenfalls das Recht, ordentliche Mitglieder des Vereins zu sein. Dieses unbedingte Recht endet jedenfalls mit der Funktion des jeweiligen Amtsträgers, wobei die ordentliche Mitgliedschaft, mit rechtswirksamer Beendigung der oben beschriebenen Funktion des jeweiligen Amtsträgers automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft überführt wird, sofern kein Austritt erklärt wurde.

6.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften, welche die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge leisten und denen hierfür die außerordentliche Mitgliedschaft vom Vorstand zuerkannt wird. Sie können außerdem Funktionen ausüben.

6.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch unentgeltliche Leistung oder finanzielle Beiträge zur Unterstützung des Vereins beitragen.

6.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft für Verdienste um den Verein von der Generalversammlung zugesprochen wird.

7. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

7.2 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 60% der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.3 Aufnahmeansuchen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstands beziehungsweise der Generalversammlung ist endgültig.

7.4 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Verlust des unbedingten Rechts auf Mitgliedschaft (Punkt 6.2) bzw. bei juristischen Personen dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, wobei die ordentliche Mitgliedschaft, mit rechtswirksamer Beendigung der oben beschriebenen Funktion des jeweiligen Amtsträgers automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft überführt wird, sofern kein Austritt erklärt wurde.

7.5 Der Austritt von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern kann nur zum Monatsende eines jeden Monats erfolgen und hat dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt zu werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist der Erhalt durch den Verein maßgeblich.

7.6 Der Ausschluss von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen schuldhafter Handlung gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen für das unbedingte Recht auf Mitgliedschaft (Punkt 6.2) weggefallen sind.

7.7 Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern aus dem Verein kann weiters erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7.8 Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern erlischt nach Vereinbarung über die Förderung des Vereins oder wenn keine unentgeltlichen Leistungen oder finanziellen Unterstützungen mehr geleistet werden.

7.9 Die Ziffern 7.5-7.7 gelten für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sinngemäß. Statt des Vorstands entscheidet jedoch die Generalversammlung.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Beschlüssen der jeweiligen Organe nachzukommen. Sie sind weiters verpflichtet, die Interessen des

Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Beschlüsse können dabei auch im Umlaufverfahren unter den ordentlichen Mitgliedern gefasst werden.

8.2 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Beschlüssen der jeweiligen Organe nachzukommen. Sie sind weiters verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte.

Sie haben kein aktives Wahlrecht und werden nicht zur Generalversammlung eingeladen.

8.3 Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keine Mitgliedsbeiträge.

8.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Darüber hinaus haben die Mitglieder die Minderheitsrechte nach § 5 Abs. 2, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Minderheitsrechte gemäß den § 20ff und hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gemäß § 25 Abs. 1 VereinsG 2002.

8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

9. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand des management club Österreich festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge der mc-Landesorganisationen werden vom jeweiligen Landesvorstand festgesetzt.

10. Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- (a)** Generalversammlung
- (b)** Präsidiale
- (c)** Vorstand
- (d)** Präsident
- (e)** Geschäftsführer

(f) Finanzreferent

(g) Rechnungsprüfer

(h) Schiedsgericht

11. Die Generalversammlung

11.1 Allgemeines

11.1.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002.

11.1.2 Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

11.1.3 Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Vorsitzenden der Generalversammlung einzuberufen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.

11.1.4 Eine außerordentliche Generalversammlung findet weiters auf

(a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;

(b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;

(c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002);

(d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002) binnen vier Wochen statt.

11.1.5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder geladen und zumindest die Hälfte dieser Mitglieder zum angegebenen Zeitpunkt anwesend sind.

11.1.6 Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung ist, falls in den Vereinsstatuten nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

11.1.7 Bevollmächtigungen zur Stimmausübung von ordentlichen Mitgliedern sind zulässig. Die Bevollmächtigung muss vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Als Bevollmächtigter kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins beauftragt werden.

11.1.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Eine Vertretungsfolge regelt die Geschäftsordnung.

11.2 Aufgaben der Generalversammlung

- (a)** Genehmigung des Budgets;
- (b)** Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- (c)** Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (d)** Bestellung des Präsidenten für die Funktionsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Vorstands, wobei eine einmalige Wiederbestellung zulässig ist, sowie Enthebung des Präsidenten;
- (e)** Bestellung von bis zu vier Vizepräsidenten für die Funktionsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Vorstands, wobei eine einmalige Wiederbestellung zulässig ist, sowie Enthebung der Vizepräsidenten;
- (f)** Bestellung eines Finanzreferenten aus der Mitte der Mitglieder des Vorstands für die Funktionsperiode, sowie die Enthebung des Finanzreferenten;
- (g)** Bestellung eines Geschäftsführers für die Funktionsperiode, wobei Wiederbestellungen möglich sind, sowie Enthebung des Geschäftsführers;
- (h)** Bestellung des Vorsitzenden einer oder mehrerer Zweigstelle(n) auf unbestimmte Zeit und Enthebung;
- (i)** Bestellung des Geschäftsführers einer oder mehrerer Zweigstelle(n) auf unbestimmte Zeit und Enthebung;
- (j)** Bestellung der beiden Rechnungsprüfer für die Funktionsperiode, wobei Wiederbestellungen möglich sind, sowie Enthebung der Rechnungsprüfer;
- (k)** Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (l)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (m)** Überwachung des Geschäftsführers;
- (n)** Entlastung der Vereinsorgane;
- (o)** Abänderung der Vereinsstatuten mit einer Mehrheit von 60 % der gültig abgegebenen Stimmen;
- (p)** Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 60 % der gültig abgegebenen Stimmen;
- (q)** Erlassung und Abänderung einer Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung enthält nähere Bestimmungen über die innere Arbeitsweise der Organe des Vereins;
- (r)** Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

(s) Beschluss über die Errichtung von Zweigvereinen, über den Inhalt und Abänderungen derer Statuten, sowie die Auflösung eines oder mehrerer Zweigvereins/e nach Ansuchen der jeweiligen Landesgruppe.

12. Präsidiale

12.1 Die Präsidiale ist ein Koordinations- und Beratungsorgan, dem der Präsident des management club Österreich, sowie die Landespräsidenten der Landesgruppen angehören. Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitglieds der Präsidiale kann ein Mitglied des Vorstands des management club Österreich, bzw. ein Mitglied des betroffenen management club Landesvorstands mit der Vertretung betraut werden.

12.2 Koordinationstreffen haben zumindest einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitglieder der Präsidiale sind zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung vom Präsidenten des management club Österreich schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzuladen.

12.2 Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Präsidiale ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

13. Der Vorstand

13.1 Allgemeines

13.1.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Funktionsperiode bestellt und besteht nur aus Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sind. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002.

13.1.2 Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich, wobei der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleibt.

13.1.3 Der Vorstand besteht jedenfalls aus dem Präsident, zwei bis vier Vizepräsidenten, dem Finanzreferent und dem Geschäftsführer des Vereins. Weitere Mitglieder entsendet die Generalversammlung.

13.1.4 Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzuberufen.

13.1.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und zumindest die Hälfte dieser Mitglieder zum angegebenen Zeitpunkt erschienen ist. Eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt, der in der Einladung zur Sitzung des Vorstands für den Beginn festgesetzt wurde, ist der Vorstand jedenfalls beschlussfähig.

13.1.6 Die Landespräsidenten aller Zweigvereine oder einzelner Zweigvereine und/oder die Vorsitzenden aller oder einzelner Zweigstellen können den Sitzungen des Vorstands vom Präsidenten mit beratender Stimme beigezogen werden. Sie sind zwei Wochen vor dem

Termin der Sitzung vom Präsidenten schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzuladen.

13.1.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren älteste Vizepräsident.

13.1.8 Für die Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

13.1.9 Mit Ausnahme des Geschäftsführers üben die Mitglieder des Vorstands ihre Funktion ehrenamtlich aus.

13.1.10 Die Geschäftsordnung enthält nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstands.

13.1.11 Die Funktion eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod. Ein Rücktritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

13.2 Die Aufgaben des Vorstands sind die

- (a)** Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte des Vereinsjahres unter Leitung des Präsidenten;
- (b)** Erarbeitung einer Geschäftsordnung als Vorschlag für die Generalversammlung;
- (c)** Entscheidung über die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder und über den Ausschluss dieser Mitglieder;
- (d)** Information der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (e)** Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und deren Durchführung;
- (f)** Verwaltung des Vereinsvermögens.

14. Der Präsident

14.1 Allgemeines

(a) Der Präsident ist das „Vertretungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die unter 14.2 angeführten Aufgaben.

(b) Dem Präsidenten stehen bis zu vier Vizepräsidenten zur Seite. Der Präsident ist berechtigt, die Vizepräsidenten mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

14.2 Aufgaben des Präsidenten

- (a)** Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (b)** Unterzeichnung der schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- (c)** Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung kann ein Mitglied des Vorstands mit der Vertretung betraut werden.

15. Der Geschäftsführer

15.1 Allgemeines

- (a)** Der Geschäftsführer unterstützt den Präsidenten bei der Leitung des Vereins. Insbesondere kommen dem Geschäftsführer die Aufgaben unter 15.2 zu.
- (b)** Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung bestellt, entlastet und/oder abberufen.

15.2 Aufgaben des Geschäftsführers

- (a)** Der Geschäftsführer führt die laufenden inneren Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und deren Durchführung. Er ist gemeinsam mit dem Präsidenten vertretungsbefugt.
- (b)** Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Geschäftsführers der Präsident.
- (c)** Bei Gefahr im Verzug ist der Geschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Präsidenten fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (d)** Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem Finanzreferenten für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (e)** Dem Geschäftsführer obliegt die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung gemeinsam mit dem Finanzreferenten.
- (f)** Dem Geschäftsführer obliegt die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem Finanzreferenten.
- (g)** Der Geschäftsführer gestaltet in Abstimmung mit dem Vorstand das Veranstaltungsprogramm des Vereins.
- (h)** Der Geschäftsführer hat zumindest einmal jährlich ein Koordinationstreffen mit den Geschäftsführern der Zweigstellen und Landesgruppen abzuhalten. Die Koordinationstreffen dienen der internen Organisation des Vereins und sind eine Woche vor dem Termin des

Koordinationsstreffens vom Geschäftsführer schriftlich, mittels Brief Telefax oder per E-Mail einzuberufen.

16. Der Rechnungsprüfer

16.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung des Vereins bestellt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Präsident, Vizepräsident oder Geschäftsführer sein. Sie sind jedenfalls zu den Sitzungen der Generalversammlung zu laden.

16.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Geschäftsführer – in Abstimmung mit dem Finanzreferenten – hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

17. Das Schiedsgericht

17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen der Generalversammlung jeweils ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 8 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. So die beiden erstgenannten Schiedsrichter sich innerhalb der 8-tägigen Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, so ist dieser vom Präsident des Österreichischen Wirtschaftsbundes zu ernennen.

17.3 Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

18. Auflösung des Vereins

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

18.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur einem ähnlichen gemeinnützigen Verein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zufallen. Das Vorschlagsrecht für einen solchen Verein liegt beim Österreichischen Wirtschaftsbund.

19. Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.